

2. Newsletter 2019

Neuer Mindestlohn ab Januar 2020

9,35 € pro Stunde, dies bedeutet bei einer 40 Stunden Woche ein Gehalt in Höhe von 1.620,67 €.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Aushilfen nur noch maximal 11 Stunden pro Woche arbeiten dürfen.

Arbeitszeiten bei Aushilfen

Ohne schriftliche Arbeitszeitregelung kann der SV Prüfer nun von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ausgehen. Dies hat zur Folge, dass Sie unter Umständen SV Beiträge nachzahlen müssen und Ihre Aushilfe hinfällig ist. (§12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG)
Bitte achten Sie darauf, dass die Personalerfassungsbögen und Arbeitsverträge dementsprechend ausgefüllt sind bzw. werden.

Urlaubsanspruch auch für Aushilfen

Lt. EUGH Urteil haben auch Aushilfen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Gewähren Sie diesen nicht, wird spätestens der Prüfer der deutschen Rentenversicherung bzw. der Prüfer des Finanzamtes diesen Urlaubsanspruch nachverarbeiten. Das hat zur Folge, dass Ihre Aushilfe ggf. nicht mehr als solche zählt und somit volle Sozialversicherungspflicht und auch volle Steuerpflicht entstehen¹.
Denken Sie bitte daran, dass die SV Prüfung immer alle 4 Jahre stattfindet.
Haben Sie z.B. im nächsten Jahr 2020 eine Prüfung der SV, bedeutet das für Sie, dass der Prüfer für die Jahre 2016-2019 prüfen wird,

ob Sie Ihrer Aushilfe den Urlaub gezahlt haben. Haben Sie dieses nicht getan, wird es zu einer Nachzahlung kommen und zwar zuzüglich Säumniszuschlägen.

Bundestag beschließt ab 2020 Mindestlohn für Auszubildende

Ab 2020 sollen Auszubildende mindestens 515 Euro im ersten Ausbildungsjahr bekommen.

Achtung! Der Bundesrat muss der Reform noch zustimmen!

Kürzung Urlaub bei Elternzeit

Der Arbeitgeber kann gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BEEG, den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen.

Dieses sollten Sie dem Arbeitnehmer, der sich in Elternzeit befindet oder in Elternzeit geht, schriftlich mitteilen.

Wichtig ist, dass Sie Ihrem Arbeitnehmer erkennbar machen, dass Sie von der Kürzung nach § 17 Abs.1 Satz 1 BEEG Gebrauch machen. Es ist egal ob Sie dieses vor Beginn der Elternzeit oder nach Ablauf der Elternzeit tun.

Nachweis der Elterneigenschaft

Die Elterneigenschaft ist gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Als Nachweis kommen u. a. in Betracht:

- Geburtsurkunde
- Eintragung eines Kindes in den ELStAm-Daten (LST Bescheinigung)

Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen

Hierbei handelt es sich um Sachgeschenke aufgrund eines persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt usw.) bis zu einer Grenze in Höhe von 60,00 € brutto.

Warengutscheine

Bis zu Höhe von max. 44,00 € kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer in Form eines Tank-/Warengutscheins oder auch wieder aufladbare elektronische Guthabekarten (z. B. Edenred) zukommen lassen.

Es muss sich um eine Sachzuwendung handeln, d.h. der Arbeitnehmer darf keinen Anspruch auf Geldauszahlung haben. Achtung: bei Überschreiten der 44,00 € Grenze volle Versteuerung!

Erholungsbeihilfe

Erholungsbeihilfe ist eine freiwillige Zahlung des Arbeitgebers zu Erholungszwecken seiner Arbeitnehmer in Höhe von 156,00€ pro Kalenderjahr bei Ledigen,
bei verheirateten Arbeitnehmern bis 260,00 € pro Kalenderjahr,
für jedes Kind zusätzlich 52,00€ pro Kalenderjahr
Vorsicht: Bei dem Betrag handelt es sich um eine Freigrenze, diese darf pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer nicht überschritten werden

Gesundheitsförderung (500 € pro Jahr)

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten oder externe Kurse zur Gesundheitsförderung bis zur Höhe von 500,00 € pro Jahr je Arbeitnehmer bezuschussen.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich hierbei um zertifizierte Gesundheitsleistungen handelt.

Kindergartenzuschüsse

Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Arbeitgeber bis zur max. Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers die Kosten erstatten. Ein entsprechender Nachweis ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Wichtige Voraussetzung:
Bei einer Zuwendung ist die Voraussetzung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nur dann gegeben, wenn **sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.**

Eine Bitte in eigener Sache

Bitte schicken Sie uns Informationen, Mitteilungen und Änderungen gerne per Mail als pdf-Datei, damit wir im Zuge der Digitalisierung direkt alles archivieren können.

Vielen Dank!

Unsere Lohnadresse: lohn@hmv-gt.de



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährung auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.